



RinBGH a.D. Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch
Honorarprofessorin an der Humboldt-Universität zu Berlin
Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat

Sommersemester 2025
Vorlesungen Zivilrecht
10653 Kaufrecht
[Moodle-Link](#)

Vorlesung am 26. Mai 2025 Hinweise für die Nachbereitung

Folie 35

D. Kaufrecht

I. Beschaffenheitsvereinbarung

1. Bedeutung der Beschaffenheitsvereinbarung
2. Möglicher Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung
3. Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung
4. Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung
6. Abgrenzung des Sachmangels von dem Rechtsmangel

Literatur:

**J. Schmidt-Räntsch in Kullmann/Pfister/Stöhr/Spindler, Produzentenhaftung, Nr. 1395
S. 5-54**

Folie 36

1. Bedeutung der Beschaffenheitsvereinbarung

a) Paradigmenwechsel

Altes Recht: Keine Erfüllungspflicht, besondere Gewährleistungsansprüche

Neues Recht: Anwendung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts

b) Steuerung der Verkäuferhaftung

Im Kern nur durch Beschaffenheitsvereinbarung

Nicht durch Haftungsausschlüsse

Grund:

- Verbrauchsgüterkauf: § 475 BGB
- andere Käufe: § 307 Abs. 2 BGB

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Die Pflichten des Verkäufers bestimmten sich schon immer und bestimmen sich nach wie vor danach, was die Parteien über die Eigenschaften der Kaufsache vereinbart haben. Die Vereinbarung der Beschaffenheit der Kaufsache hat aber seit der Modernisierung des Schuldrechts im Jahre 2001 stark zugenommen.

2. Grund dafür ist die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Unter altem Recht galt zwar für die Rechtsmängel ein dem Leistungsstörungenrecht stark angenähertes Rechtsbehelfssystem (vgl. § 440 BGB a.F.). Für die Sachmängel galt aber nicht das allgemeine Leistungsstörungenrecht, sondern ein deutlich schwächer ausgeprägtes Haftungsregime. Die Ansprüche waren in großem Umfang ausschließbar. Deshalb legt man traditionell keinen besonders großen Wert auf die Vereinbarung der Beschaffenheit.

3. Das ist unter geltendem Recht anders. Rechts- und Sachmängel sind mit § 437 BGB gleichgestellt. Es gilt das allgemeine Leistungsstörungenrecht. Die Verschaffung einer fehlerfreien Ware ist nach § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB die Kardinalpflicht des Verkäufers. Die Haftung des Unternehmerverkäufers kann gegenüber einem Verbraucherkäufer nach § 475 BGB weder in einem Individualvertrag noch in einem AGB-Vertrag ausgeschlossen werden, ausgenommen ist nur die Haftung auf Schadensersatz.

4. Der Verkäufer kann deshalb seine Haftung nur durch die Beschaffenheitsvereinbarung steuern. Sie bestimmt, was er zu leisten hat. Der Verkäufer kann und muss sich deshalb überlegen, was er versprechen und welche Versprechen er auch halten kann. Daran wird er gemessen. Er kann nicht mehr viel versprechen und – mittels Haftungsausschlusses – wenig davon halten.

5. Die Bedeutung der Beschaffenheitsvereinbarung wird auch durch die gesetzliche Pflicht des Unternehmerverkäufers steigen, dem Verbraucherkäufer – unabhängig von der Vertriebsform – über die wesentlichen Merkmale der Sache oder Dienstleistung zu informieren, § 312a Abs. 2 BGB, Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB.

Folie 37

2. Möglicher Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung

a) Einzelheiten der natürlichen Beschaffenheit

„Beziehungen zur Umwelt“ – tatsächlich, wirtschaftlich, rechtlich

aber: Grundlage in der Beschaffenheit der Sache

b) Zusicherungsfähige Eigenschaften (BGH, Urt. v. 5. 11. 2010 - V ZR 228/09, NJW 2011, 1217 Rn. 13)

c) Sonstige „Eigenschaften“

Beispiele: Umsatz- und Ertragszahlen, ethische Eigenschaften
Beurteilung: nach § 434 BGB möglich, wenn Bezug zum Kaufgegenstand, Einzelheiten
streitig

Dazu: J. Schmidt-Räntsch in Greißinger, Festschrift 25 Jahre Arge Verkehrsrecht des DAV [2004] S. 245-247, AnwBl. 2003, 529, 531, dies., ZfIR 2017, 333, 334 f. und in Kullmann/Pfister/Stöhr/Spindler, Produzentenhaftung, Nr. 1395 S. 9 ff.

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Angesichts der Bedeutung der Beschaffenheitsvereinbarung fragt sich, was alles Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung sein kann. Früher hat man nur die Eigenschaften als vereinbarungsfähig angesehen, die in der Beschaffenheit der Sache ihre Grundlage hatten oder sich aus den Beziehungen der Sache zu ihrer Umwelt resultierten. Ob das heute nach wie vor so ist oder ob § 434, 435 BGB eine weitere Sicht zugrunde liegt, ist bislang nicht geklärt.

2. Entschieden ist bislang nur, dass Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung alles sein kann, was nach altem Recht Gegenstand einer zugesicherten Eigenschaft sein konnte (BGH, Urt. v. 5.11.2010 – V ZR 228/09, NJW 2010, 1217 Rn. 13). Ob auch andere Eigenschaften vereinbarungsfähig sind, darüber herrscht Streit. Die praktischen wichtigen Punkte, um die es dabei geht, sind Umsatz- und Ertragszahlen und die von mir sog. ethischen Eigenschaften, also die Richtigkeit von Labels wie Fair Trade, keine Kinderarbeit, EMAS-geprüfte Produktion, Produkt, das den Umweltengel tragen darf usw. Ich meine, dass das alles Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sein kann. Andere lehnen das ab.

3. Das bedeutet nicht, dass falsche Angaben zu ethischen Eigenschaften usw. keine Haftung auslösen würden. Die Frage ist vielmehr, nach welchem Haftungsregime sich das richtet. Wer, wie ich, die Möglichkeit einer Beschaffenheitsvereinbarung bejaht, kann auf § 437 BGB zurückgreifen. Wer das ablehnt, muss sich fragen, ob durch die Verwendung solcher Labels usw. nicht Aufklärungspflichten verletzt worden sind. Beides hat für den Käufer wie für den Verkäufer Vor- und Nachteile. ME passt das kaufrechtliche Haftungsregime besser.

4. **Ganz wichtig:** Von der Frage, was alles als Beschaffenheit vereinbart werden kann, muss die Frage unterschieden werden, was bei Fehlen einer solchen Vereinbarung geschuldete Eigenschaft ist. Das ergibt sich aus § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB, der darauf abstellt, was der Käufer nach Art und Preis erwarten kann. Allerdings: Wenn man Fair Trade usw. für vereinbarungsfähig hält, dann können zu diesen Eigenschaften nach § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB auch die Eigenschaften gehören, die nach dem auf der Ware angebrachten Label zu erwarten sind.

Folie 38

Herstellergarantie (BGH, Urt. v. 15.6.2016 - VIII ZR 134/15, DAR 2016, 509)

Der beklagte Autohändler bot auf einer Internetplattform einen Audi "inklusive Audi-Garantie bis 11/2014" zum Kauf an. Der Kläger kaufte das Fahrzeug im Juli bei einer Laufleistung von 45.170 km für 42.200 €. Er erhielt im August auf Grund der Garantie ein neues Getriebe und eine neue Kraftstoffpumpe. Garantieleistungen wegen weiterer Motorstörungen lehnte Audi dagegen im September ab, weil sich bei einer Untersuchung Anzeichen für eine Manipulation des Kilometerstandes ergeben hatten, die nach den Garantiebedingungen zum Ausschluss von Garantieleistungen führen. Der beklagte Autohändler weist jede Verantwortung von sich. Daraufhin trat der Kläger vom Kaufvertrag und verlangt jetzt Rückzahlung des um den Wert seiner Fahrleistungen ordnungsgemäß geminderten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs. Zu Recht?

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Der Fall ist dem Fall nachgebildet, der Urteil des BGH vom 15.6.2016 (VIII ZR 134/15, DAR 2016, 509) zugrunde lag.

2. Grundlage des geltend gemachten Anspruchs des Käufers sind § 364 Abs. 1, § 437 Nr. 2 BGB. Danach haben Käufer und Verkäufer die wechselseitigen Leistungen zurückzuerstatten, wenn der Käufer wegen eines Mangels wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten ist. Wirksam zurückgetreten ist er, wenn er den Rücktritt nicht nur erklärt hat, sondern zur Erklärung des Rücktritts auch berechtigt war. Die Berechtigung zum Rücktritt, der Rücktrittsgrund könnte sich aus § 437 Nr. 2 BGB, § 326 Abs. 5 BGB ergeben. Voraussetzung hierfür wäre, dass eine Nachbesserung nicht möglich ist. Das wäre der Fall, wenn die Manipulation am Tachostand nicht rückgängig gemacht werden könnte. Könnte sie rückgängig gemacht werden, kommt ein Rücktritt nach § 437 Nr. 2 BGB mit § 323 oder § 440 BGB in Betracht.

3. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Audi mangelhaft ist. Mangelhaft ist er gemäß § 434 Abs. 1 BGB, wenn ihm eine geschuldete objektive oder subjektive Eigenschaft fehlt. Hier kommt nur das Fehlen einer subjektiven Eigenschaft nach § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB oder das Fehlen einer objektiven Eigenschaft nach § 434 Abs. 3 Satz 2 BGB (öffentliche Äußerung) in Betracht. Die Eigenschaft, die dem Audi hier fielen könnte, ist die Herstellergarantie. Hierfür kann offenbleiben, ob diese Garantie in dem Kaufvertragsformular ausdrücklich angesprochen worden ist. Sie ist jedenfalls in der öffentlichen Äußerung des Verkäufers enthalten gewesen und deshalb nach § 434 Abs. 3 Satz 2 BGB geschuldet, wenn sie denn eine vereinbarungsfähige Eigenschaft der Sache ist.



4. Als Eigenschaften der Kaufsache oder, wie es das Gesetz heute ausdrückt, als Beschaffenheit der Kaufsache kann alles vereinbart werden, was der Sache ihrer Natur nach anhaftet, aber auch alles, was die tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zur Umwelt betrifft. Darüber hinaus können nach altem Recht zu sicherungsfähige Eigenschaften ebenfalls als Beschaffenheit vereinbart werden (BGH, Urt. v. 5.11.2010 - V ZR 228/09, NJW 2011, 1217 Rn. 13). Ob aber auch andere Umstände als Beschaffenheit vereinbart werden können, ist umstritten. Der Streit betrifft vor allem Umsatz- und Ertragszahlen von verkauften Unternehmen, das Bestehen von Herstellergarantien, um das es hier geht, ethische Eigenschaften wie Fair Trade, keine Kinderarbeit, EMAS-Registrierung der Lieferanten usw. Der BGH die Frage nicht abschließend entschieden. Ich selbst vertrete die Auffassung, dass als Beschaffenheit der Sache alles vereinbart werden kann, was irgendwie irgendeinen Bezug zur Sache hat. Es ist nicht erforderlich, dass diese Beschaffenheit der Sache selber anhaftet. Braucht sich aus meiner Sicht auch nicht darum zu kümmern, ob es sich um eine Beziehung der Sache zur Umwelt handelt oder nicht (vergleiche J. Schmidt Räntsch, Greißinger, Festschrift 25 Jahre AG Verkehrsrecht des DRV [2004] Seite 245 – 247, AnwBl. 2003, 529, 531, ZfIR 2017,333, 334 f.). Der BGH hat die Frage, ob der Beschaffenheitsbegriff so weit zu verstehen ist, bislang offengelassen (BGH, Urt. v. 5.11.2010 - V ZR 228/09, NJW 2011, 1217 Rn. 13). Er lässt sie auch im hier vorzustellenden Fall offen. Er tastet sich weiterhin vorsichtig vor.

5. Hier hat der BGH eine vereinbarungsfähige Eigenschaft bejaht. Er meint, eine Herstellergarantie gehöre zu den Beziehungen der Sache zur Umwelt. Ihr Bestehen sei ein wertbildender Faktor im Rechtsverkehr, weil sie für die Verwendung und Verwertung der Sache von großer Bedeutung sei. Im Ergebnis stimme ich dem zu. Ich würde es nur damit begründen, dass alles als Beschaffenheit vereinbart werden kann, was einen Bezug zur Sache hat.

6. Allerdings gibt es auch nach meiner sehr weitgehenden Auffassung Grenzen. Die Parteien müssen den Bezug zur Sache herstellen. Als Beispiel nenne ich den gleichen anzusprechenden Vorkaufsrechtsfall des BGH (Urt. v. 19.4.2013 – V ZR 113/12, NJW 2013, 1948: Verkauf einer Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus eines subjektiv-dinglichen Vorkaufsrecht an einer anderen – Vorkaufsrecht als Eigenschaft der verkauften Wohnung. Dort fehlte der erforderliche Bezug; hier wird er dagegen durch das Inserat hergestellt.

7. Die Frage ist, ob die Garantie hier fehlte. Technisch war eine Garantievereinbarung, die auf den Erwerber des Fahrzeugs übertragen werden konnte, gegeben. Die Angaben Inserat ist aber so zu verstehen, dass nicht nur das formale Bestehen einer Garantievereinbarung geschuldet war, sondern eine Garantie, die gegenüber dem Hersteller zu dessen

Bedingungen auch „gezogen“ werden kann. Eine solche Garantie fehlt, weil ein Garantiausschluss vorliegt, die Garantie also gerade nicht gezogen werden kann. Damit liegt ein Mangel vor.

8. Eine Fristsetzung ist nicht erfolgt, für den Rücktritt hier aber entbehrlich. Das ergibt sich, wenn die Manipulation irreparabel ist, wie eingangs ausgeführt, aus § 326 Abs. 5 BGB und, wenn der Fehler an sich reparabel wäre, gemäß § 323 Abs. 2, § 440 BGB aus der Verweigerung einer Nachbesserung durch den Verkäufer.

Folie 39

d) Grenze

Parteien müssen einen Bezug zur Sache herstellen. Beispiel: Vorkaufrechtsfall des BGH, Urt. v. 19.4.2013 – V ZR 113/12, NJW 2013, 1948: Verkauf einer Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus und eines subjektiv dinglichen Vorkaufrechts an der anderen Wohnung – Vorkaufrecht eine Eigenschaft der verkauften Wohnung?)

Hinweise für die Nachbereitung:

1. In den Erläuterungen zu der vorigen Folie haben wir gesehen, dass die Parteien, jedenfalls wenn man mir folgt, die Möglichkeit haben, zur vertragsmäßigen Beschaffenheit nicht nur Eigenschaften zu machen, die der Sache ihrer Natur anhaften (können), sondern auch andere. Teil dieser Freiheit ist es, auch das Vorhandensein und die Qualität anderer Sachen als Eigenschaften der verkauften (Haupt-) Sache zu bestimmen. Ein Beispiel wäre ein Parkgrundstück, das unbedingt ein bestimmtes Zubehörstück – nehmen wir an, einen Rasenmäher der Marke Lamborghini – haben soll. Die Parteien haben die Möglichkeit, das Grundstück mit Zubehör zu verkaufen. Fehlt der Rasenmäher, wäre das dann eine Teilerfüllung. Man müsste dann prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom ganzen Vertrag oder für Schadenersatz statt der ganzen Leistung gegeben sind. Die Parteien hätten – auf der Grundlage meiner weiten Auslegung des Begriffs Beschaffenheit – auch die Möglichkeit, den Rasenmäher zur Eigenschaft des Grundstücks zu bestimmen. Das Fehlen des Rasenmähers wäre nun ein Mangel des Grundstücks. Wird er nicht behoben, bleibt das Grundstück mangelhaft. Es kann sich dann nur noch die Frage stellen, ob wir einen geringfügigen Mangel haben, aber nicht, ob die Voraussetzungen für den Rücktritt vom ganzen Vertrag bzw. für Schadenersatz statt der ganzen Leistung vorliegen. Vor allem ist jetzt der Weg zu einer Minderung des Kaufpreises für das Grundstück offen. Die Unterschiede sind nicht überwältigend, aber schon vorhanden.

2. Solche Verknüpfungen erschließen sich bei dem Verkauf einer Sachgesamtheit nicht von selbst. Der Normalfall ist der Verkauf mehrere Sachen, nicht, dass die eine Sache Eigenschaft der andern ist. Wer so etwas

vereinbaren möchte, muss das deutlich machen. Das zeigt der folgende Vorkaufsrechtsfall des BGH. Er zeigt auch, welche Vorteile die Möglichkeit der Minderung haben kann.

Folie 40

Vorkaufsrechtsfall (BGH, Urt. v. 19.4.2013 – V ZR 113/12, NJW 2013, 1948)

Den Beklagten gehörte eine Eigentumswohnung in einem Haus mit zwei Wohnungen. Sie ihren Gunsten war an der anderen Wohnung ein für den ersten Verkaufsfall bestelltes Vorkaufsrecht eingetragen. Die Beklagten verkauften den Klägern ihre Wohnung und übertrugen ihnen das Vorkaufsrecht, obwohl die Eigentümer der anderen Wohnung damit nicht einverstanden waren. Diese erwirkten eine entsprechende gerichtliche Feststellung. Daraufhin verlangten die Kläger Schadensersatz wegen der fehlgeschlagenen Vorkaufsrechtsübertragung. Die Beklagten boten eine Zahlung von 5.000 € an und erklärten sich bereit, bei einem Verkauf der anderen Wohnung das Vorkaufsrecht auszuüben und sodann die Wohnung an die Kläger zu verkaufen. Nach Klageerhebung wurde die andere Wohnung verkauft. Trotz der grundsätzlichen Bereitschaft der Beklagten kam es nicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts, weil die Parteien keine Einigung über die Art und Weise der Ausübung des Rechts und der Abwicklung des Kaufvertrags erzielten. Die Kläger mindern den Kaufpreis der Wohnung um 60.000 €. Das Landgericht weist die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilt die Beklagten zur Zahlung von 40.000 € wegen vergeblicher Aufwendungen. Zu Recht?

Hinweise für die Nachbereitung:

Anspruch aus Minderung

1. Ein Anspruch aus Minderung nach § 437 Nr. 2, § 441 Abs. 4, § 346 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass die verkaufte Wohnung mangelhaft ist. Einen Mangel hat sie nur, wenn das Bestehen des Vorkaufsrechts eine Beschaffenheit der verkauften Wohnung ist. Ob eine solche Beschaffenheit vereinbart werden kann, lässt der BGH offen. Wenn es ginge (so zB J. Schmidt-Räntsch), dann müssen die Parteien des Vertrags diese Verbindung auch herstellen. Das war hier besonders notwendig, weil das Vorkaufsrecht an sich ein eigenständiges dingliches Recht ist. Eine solche Vereinbarung enthielt der Vertrag aber nicht. Damit scheidet ein Anspruch aus Minderung aus.

Anspruch aus § 284 BGB

2. Ein Anspruch auf Ersatz frustrierter Aufwendungen aus § 437 Nr. 3 BGB scheidet ebenfalls aus, soweit er auf einen Mangel gestützt ist. Nun muss das nicht sein. Wenn das Vorkaufsrecht als eigenständiges Recht verschafft werden soll, folgt er unmittelbar aus § 284 BGB – wenn seine Voraussetzungen gegeben sind. Das ist nicht der Fall. Es fehlt schon an frustrierten Aufwendungen. Die Kläger bewohnen die Wohnung nach wie vor. Die Aufwendungen für ihre Anschaffung sind deshalb nicht frustriert und darum auch nicht ersatzfähig.

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung

3. Denkbar wäre ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach § 280 Abs. 1 und 3, § 281 oder § 283 BGB. Die Beklagten haben den Klägern weder das versprochene Vorkaufsrecht noch die daraus resultierenden Vorteile, nämlich den Erwerb der mit dem Vorkaufsrecht belasteten Wohnung, verschafft. Ob wie das zu vertreten haben, hat der BGH ebenfalls offengelassen und offenlassen können. Denn die Kläger haben den Schaden trotz zahlreicher Hinweise nicht dargelegt. Damit schied auch dieser Anspruch aus.

Folie 41

3. Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung

a) Anforderungen

Auslegung muss ergeben, dass nicht nur Auskunft über den Kaufgegenstand gegeben, sondern dessen Beschaffenheit verbindlich festgesetzt werden soll (BGH, Urt.v.12.3.2008 – VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517 Rn. 13: „Der Verkäufer muss in vertragsmäßig bindender Weise die Haftung für die Richtigkeit der Angabe übernehmen und für die Folgen des Fehlens der betreffenden Eigenschaft eintreten.“).

Garantie liegt vor, wenn die Auslegung ergibt, dass der Verkäufer in vertragsmäßig bindender Weise die Haftung für die Richtigkeit der Angabe übernehmen und für die Folgen des Fehlens der betreffenden Eigenschaft eintreten will (BGH, Urt. 29.11.2006 - VIII ZR 92/06, BGHZ 170, 86 Rn. 20).

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Die Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB ist Teil des Kaufvertrags. Sie kann deshalb nur bei Äußerungen des Verkäufers über die Sache angenommen werden, die aus der objektivierten Sicht des Käufers Gegenstand der vertraglichen Verpflichtung sein sollen. Die Rechtsprechung hat dafür die Formel entwickelt, der Verkäufer müsse in vertragsmäßig bindender Weise die Haftung für die Richtigkeit der Angabe übernehmen und für die Folgen des Fehlens der betreffenden Eigenschaft eintreten wollen.

2. Nicht alles, was der Verkäufer über die Sache sagt, erfüllt diese Voraussetzungen. Klar ist das bei Äußerungen, mit denen der Verkäufer für die Sache wirbt. Sie erfüllen meist auch sonst nicht die Anforderungen einer Beschaffenheitsangabe, weil sie viel zu vage sind. Es gibt aber auch Informationen, die Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sein könnten, es aber dennoch nicht sind. Das sind die sog. Wissenserklärungen. Hiermit gibt der Verkäufer Auskunft über die Sache, ohne rechtlich dafür eintreten zu wollen.

3. Die grundlegende Abgrenzung hat der BGH in dem sogleich zu besprechenden Vorbesitzerfall (BGH, Urt. v. 12.03.2008 - VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517) entwickelt. Sie ist aber nicht immer leicht. Das zeigt der Vergleich des Umweltplakettenfalls des BGH (BGH, Urt. v. 13. 3. 2013 - VIII ZR 186/12, NJW 2013, 2107 Rn. 22: keine Beschaffenheitsvereinbarung) mit dem Oldtimerfall des BGH (BGH, Urt. v. 13. 3. 2013 - VIII ZR 172/12, JW 2013, 2749 Rn. 17 Beschaffenheitsvereinbarung).

4. Wie die Zitate auf der Folie zeigen, hat der BGH für die Beschaffenheitsvereinbarung und die Garantie eine nahezu identische Definition entwickelt. Das ist irreführend. Zwar setzt eine Beschaffenheitsgarantie immer eine Beschaffenheitsvereinbarung voraus. Aber nicht jede Beschaffenheitsvereinbarung ist eine Garantie. Hinzukommen muss, dass der Verkäufer nicht nur für das Vorliegen der Beschaffenheit überhaupt rechtlich verbindlich eintreten will. Vielmehr muss er darüber hinaus für die Folgen des Fehlens der Beschaffenheit unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit eintreten wollen.

5. Wegen der einschneidenden Folgen ist bei der Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung und erst recht bei der Annahme einer Garantie Zurückhaltung geboten.

Folie 42

Vorbesitzerfall (BGH, Urt. v. 12.03.2008 - VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517)

Der Kläger kaufte von der Beklagten ein gebrauchtes Auto mit Erstzulassung am 25. Juli 2001 und einer Laufleistung von 54.159 Kilometern zum Preis von 24.990 €. In dem Bestellformular ist in der Rubrik "Unfallschäden lt. Vorbesitzer" maschinenschriftlich "Nein" eingetragen. Die Beklagte hatte das Fahrzeug ihrerseits mit entsprechender Angabe von einer Herstellervertretung gekauft. Als der Kläger das Fahrzeug weiterverkaufen will, stellt sich heraus, dass der Wagen am Heck einen Unfallschaden erlitten hatte. Die Beklagte bot Reparatur an. Der Kläger tritt aber dennoch zurück und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Zulassungskosten abzüglich einer Nutzungsentschädigung, insgesamt 23.000 €, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Es stellt sich heraus, dass einer ihrer Mitarbeiter des Voreigentümers beim Zurücksetzen gegen ein Garagentor gefahren ist. Trotz erfolgter Reparatur ergibt sich ein Minderwert von 3.000 €. War der Rücktritt begründet?

Hinweise für die Nachbereitung:

Rückzahlung des Kaufpreises

1. Der Anspruch folgt aus § 346 Abs. 1 BGB und setzt einen wirksamen Rücktritt voraus. In Betracht kommen ein Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 BGB und ein Rücktritt nach § 437 Nr. 2, § 326 Abs. 5 BGB. Beide setzen einen Sachmangel voraus.



2. Ein Sachmangel läge vor, wenn die Parteien Unfallfreiheit vereinbart hätten. Eine solche Vereinbarung könnte sich aus der Erklärung „Unfallschäden lt. Vorbesitzer nein“ ergeben. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Beklagte dadurch die Haftung für die Unfallfreiheit übernehmen wollte. Das kann man nicht annehmen, weil sich der Beklagte auf den Vorbesitzer bezogen hat. Seine Erklärung ist keine Haftungs-, sondern eine haftungsfreie Wissenserklärung.

3. Der Unfallschaden wäre aber dann ein Sachmangel, wenn das Fahrzeug damit nicht mehr die Eigenschaften aufweist, die der Käufer im Sinne von § 434 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a BGB üblicherweise erwarten darf. So liegt es hier. Ein gebrauchtes Fahrzeug weist zwar gewöhnlich Verschleißerscheinungen auf. Zu den Eigenschaften, die man bei einem gebrauchten Fahrzeug üblicherweise erwarten darf, gehört aber nicht, dass es Unfallschäden aufweist. Damit liegt ein Mangel vor.

4. Dieser Mangel ist auch durch eine Reparatur nicht zu beseitigen. Deshalb richtet sich der Rücktritt nicht nach § 323 BGB, sondern nach § 326 Abs. 5 BGB. Dessen Voraussetzungen sind erfüllt, weil es allein darauf ankommt, dass der Mangel nicht vollständig) zu beseitigen ist.

5. Der Rücktritt könnte allerdings nach § 326 Abs. 5 und § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen sein. Das setzt voraus, dass der Mangel geringfügig ist. Das ist aber bei einem Minderwert von 3.000 € nicht anzunehmen.

6. Der Rücktritt ist damit begründet.

Zulassungskosten

7. Ersatz der Zulassungskosten könnte der Kläger nach §§ 437 Nr. 3, 284, 311a Abs. 2 BGB verlangen. Das wiederum setzt voraus, dass er Schadensersatz statt der Leistung verlangen könnte. Das könnte nach § 311a Abs. 2 BGB der Fall sein. Voraussetzung dafür ist neben einem anfänglich nicht behebbaren Mangel, dass der Beklagte den Mangel zu vertreten hat. Daran könnte es fehlen, weil der Beklagte offengelegt hat, dass er die Frage der Unfallfreiheit nicht geprüft hat. Zwar muss ein Händler ein Fahrzeug prüfen. Das beruht aber darauf, dass der Durchschnittskäufer das bei einem Händler erwartet. Diese Erwartung ist aber nicht gerechtfertigt, wenn der Händler die unterbliebene Prüfung offenlegt. Fazit: Die Zulassungskosten erhält der Kläger nicht ersetzt.

Folie 43

Fall TÜV/AV neu (BGH, Urt. v. 9. 9. 2020 – VIII ZR 150/18, NJW 2021, 151)

V handelt gewerblich mit Gebrauchtwagen; die K ist Verbraucherin. Am 11.1.2014 kaufte K zu privaten Zwecken von V einen bei Vertragsschluss über 9 Jahre alten, gebrauchten Peugeot 307 CC mit einer Laufleistung von 84.820 km zu einem Preis von 5.650 €. Im Vertrag heißt es unter "Sonstige Vereinbarungen" "TÜV/AU neu". Die HU erfolgte am 14.1.2014 ohne Beanstandungen. Am 17. 1. 2014 wurde das Fahrzeug der K übergeben. Der finanzierte Kaufpreis wurde bezahlt. Später mahnte K gegenüber V mehrere Mängel, darunter auch Auspuffgeräusche. V führte Arbeiten an Auspuff und Schalldämpfern vor. Die K tritt am 11.12.2014 zurück und verlangte Rückabwicklung. Zu Recht?

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Rückwicklung des Vertrags kann die K nach § 346 BGB verlangen, wenn sie nach § 437 Nr. 2 BGB zum Rücktritt berechtigt ist. Das setzt nach § 437 BGB Einleitungssatz einen Mangel voraus. Daran fehlt es.
2. Im Vertrag ist zwar vereinbart, dass das Fahrzeug TÜV/AV Neu haben soll. Diese Klausel ist schon als sonstige Vereinbarung bezeichnet. Sie ist auch inhaltlich keine Wissenserklärung. Denn die Hauptuntersuchung hat nach dem Abschluss des Kaufvertrags stattgefunden. Auch ist die Frage, ob die Hauptuntersuchung vorliegt oder nicht, ein für den Zustand des Fahrzeugs wesentlicher Umstand und ihre Beantwortung aus der objektiven Sicht des Käufers keine Wissenserklärung, sondern eine Vereinbarung. Ein Mangel folgt daraus aber nicht, weil die Hauptuntersuchung durchgeführt worden ist und die Prüfstelle keine Einwände erhoben hat. Daran ändert es auch nichts, dass die Angabe „TÜV/AV neu“ auch die Vereinbarung enthält, dass das Fahrzeug verkehrssicher ist (BGH, Urt. v. 9.9.2020 - VIII ZR 150/18, NJW 2021, 551 Rn. 10). Denn der Auspuff ist bei der Hauptuntersuchung nicht beanstandet worden.
3. Auch ein Mangel wegen Fehlens einer Eigenschaft, die der Käufer nach der Art der Sache üblicherweise erwarten kann § 434 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a BGB) scheidet aus. Denn der Auspuff eines Fahrzeugs gehört zu den Verschleißteilen. Den üblichen Verschleiß muss der Käufer hinnehmen. Er kauft ihn sozusagen mit. Dieser Fall liegt hier vor.

Folie 44

Motorradfall (BGH, Urt. v. 29. 11. 2006 – VIII ZR 92/06, BGHZ 170, 86)

Der Kläger kaufte von dem Beklagten bei eBay ein gebrauchtes Motorrad für 5.900 €. In dem Verkaufsformular gab er unter der Rubrik "Beschreibung" an: "Kilometerstand (km): 30.000 km" und erklärte: "Krad wird natürlich ohne Gewähr verkauft [...]". Dabei verwechselte er Meilen und Kilometer, die auf dem Tacho wahlweise angezeigt werden könne. Die 30.000 km waren Meilen, was rund 49.000 km entspricht. Mit seiner Klage verlangt der Kläger - soweit für das Revisionsverfahren

noch von Interesse - die Rückzahlung des Kaufpreises von 5.900 € sowie den Ersatz von Anwaltskosten von 363 €. Zu Recht?

Hinweise für die Nachbereitung:

Rückzahlung des Kaufpreises

1. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises ließe sich auf Rücktritt oder auf Schadensersatz statt der Leistung in der Form des großen Schadensersatzes stützen. Der Rücktritt sollte zuerst geprüft werden, weil er anders als der Schadensersatz statt der Leistung kein Vertretenmüssen voraussetzt.
2. Der Rücktrittsanspruch ergibt sich aus § 346 Abs. 1 BGB. Er setzt ein Rücktrittsrecht voraus, das wiederum aus § 437 Nr. 2, § 326 Abs. 5 BGB folgt.
3. Die Pflichtverletzung besteht dabei nach dem Einleitungssatz von § 437 BGB in einem Mangel. Der liegt vor, wenn die Beschaffenheit des Motorrads nicht dem Vertrag entspricht.
4. Welche Eigenschaften das Motorrad haben soll, ergibt sich der Beschreibung, die der Beklagte für die Auktion bei eBay ins Netz gestellt hat. Dieses ist nämlich nach den AGB von eBay ein Angebot, das vorweg angenommen wird, wenn es das höchste Gebot bleibt. Wäre es – wie bei Ricardo – nur eine Invitatio ad offerendum, änderte sich im Ergebnis nichts. Dann wäre es zwar kein Angebot, wohl aber würde es den Inhalt der auf seiner Grundlage abgegebenen Gebote bestimmen.
5. Nach diesem Text solle das Motorrad eine Laufleistung von 30.000 km haben. Die Angabe der Laufleistung könnte zwar grundsätzlich ebenso wie die Angabe zu Vorschäden eine Wissenserklärung sein. Der Gegenstand ist für den normalen Käufer aber schon von ganz anderer Bedeutung. Denn die Laufleistung ist ein Indikator für den zu erwartenden Grad der Abnutzung. Sie muss deshalb schon eindeutig als bloße Wissenserklärung gekennzeichnet werden, wenn der Verkäufer dazu nichts sagen, sondern nur Einschätzungen und Angaben anderer zitieren will. Das ist hier nicht geschehen. Wir haben also ein Motorrad, das eine Laufleistung von nur 30.000 km haben soll. Diese Eigenschaft fehlt. Dass sie nicht herbeigeführt werden kann, ist nach § 311a Abs. 1 BGB ohne Belang.
6. Die Rücktrittserklärung liegt im Klageantrag. Weiteres ist nach § 326 Abs. 5 BGB nicht erforderlich. Dieser Rücktrittsgrund ist hier einschlägig, weil die Laufleistung ein anfänglicher nicht behebbarer Mangel ist.



7. Der Anspruch ist auch nicht ausgeschlossen. Wir haben zwar einen allgemeinen Haftungsausschluss. An dem kommen wir mit § 444 BGB nicht vorbei. Der Beklagte hat nämlich keine Garantie übernommen. Er hat sich zwar auf die Vereinbarung der Laufleistung eingelassen. Nichts spricht aber dafür, dass er das auch ohne eigenes Vertretenmüssen tun wollte.

8. Wir kommen an dem Haftungsausschluss aber mit Auslegung vorbei. Der BGH legt nämlich einen allgemeinen Haftungsausschluss eng aus. Er erfasst seiner Ansicht nach Eigenschaften nicht, die ausdrücklich nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB vereinbart worden sind (aaO Rn. 31). Er gilt nur für Eigenschaften nach § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB. Damit greift er hier nicht.

Ersatz der Rechtsanwaltskosten

9. Der Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten kann sich gemäß § 280 Abs. 1 und 2, § 286 BGB aus Verzug folgen. Er kann aber auch gemäß § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 2, § 241 Abs. 2 BGB die Folge einer Verletzung von Schutzpflichten sein. Für Verzug haben wir hier keine Anhaltspunkte. Anhaltspunkte für eine fahrlässige Verletzung von Aufklärungspflichten haben wir hier nicht. Der BGH problematisiert nicht weiter, dass auch klärungsbedürftig wäre, ob auf eine fahrlässige Verletzung von Aufklärungspflichten überhaupt zurückgegriffen werden könnten, wenn sie sie sich – wie hier – auf Mängel bezieht. Zur Sperrwirkung: BGH, Urt. v. 7.3.2009 - V ZR 30/08, BGHZ 180, 205 Rn. 21 ff. und J. Schmidt-Räntsch, ZfIR 2004, 569, 571.